



24. April 2014

A-Post
Gemeinderat
Hinterdorfstrasse 6
Postfach
9607 Mosnang

Geschäft Nr. 14-1847

Gemeinde Mosnang: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Libingen**
- **Überbauungsplan Libingen Süd**

Das Planungsgebiet wird im Norden durch den Dorfkern von Libingen (K3), im Osten durch die Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser (WE), im Süden durch die Landwirtschaftszone (L) und im Westen durch die Kernzone (K2) begrenzt. Zum südlichen Siedlungsrand hin ist eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern geplant, entlang der Gemeindestrasse, im nördlichen und westlichen Bereich, wird mit einer dichteren Überbauung der Dorfkern erweitert. Entsprechend der angrenzenden Bauzone wird im Teilzonenplan Libingen das Planungsgebiet in die Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser (WE) und in die Kernzonen (K2/K3) ein-/umgezont. Im Sinne einer Bereinigung des rechtskräftigen Zonenplans, vom Baudepartement genehmigt am 23. Juni 1993, werden die Restflächen im Bereich Siedlungsrand West, Parzellen Nrn. 1880, 1913 und 368, der Kernzone (K2) zugeschrieben.

Gemäss der Schutzverordnung der Gemeinde Mosnang befindet sich der Dorfkern, inklusive Planungsgebiet, in der Ortsbildschutzzone. Schutzobjekte in der Nähe des Planungsgebietes sind Kirche und Pfarrhaus sowie das Gebäude Assek. Nr. 1461. Der Überbauungsplan bezweckt die Schaffung einer ortsbaulich gut eingepassten Überbauung im Ortsbildschutzgebiet und eine zweckmässige Erschliessung des Planungsgebietes. Da es sich um eine ortsbildbestimmende Überbauung handelt, soll die Denkmalpflege jeweils im Baubewilligungsverfahren beigezogen werden.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein
- Überzählige Unterlagen

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Kultur - Denkmalpflege